



American Football Verband Deutschland e. V.
Geschäftsstelle
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt

Bundesordnung für Schiedsrichter im Flag Football des AFVD (BOFF) für den Bereich 5 gegen 5

im Auftrag
der
Bundeschiedsrichterversammlung Flag Football

erstellt durch Marco Jurak, Düsseldorf und Chris Kämpfe, Augsburg

unter dankenswerter Mithilfe von Marcel Tschurer, Düsseldorf; Pascal Filipiak, Solingen, Fabian Pawlowski, Castrop-Rauxel und Markus Pröbstle, Stuttgart

Inhaltsübersicht

Präambel	5
§ 1 Name und Aufbau der Vereinigung	5
§ 2 Mitglieder	6
§ 3 Flag-Bundeschiedsrichterversammlung	6
§ 4 Flag-Kommission	9
§ 5 Flag-Lehrkommission	10
§ 6 Flag-Regelkommission	11
§ 7 Flag-Disziplinarkommission	12
§ 8 Turniervertretung	13
§ 9 Verstöße und Ahndung	13
§ 10 Allgemeines Anforderungsprofil an Schiedsrichter	15
§ 11 Lizenzen	15
§ 12 Voraussetzungen für die Erteilung einer Schiedsrichterlizenz	15
§ 13 Ausbildungsstätten	16
§ 14 Ausbildung	16
§ 15 F3-Lizenz	17
§ 16 F2-Lizenz	18
§ 17 F1-Lizenz	18
§ 18 Vortests und Prüfungen	19
§ 19 Anerkennung von inhaltsähnlichen oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Ausbildungen	20
§ 20 Zuständigkeiten	21
§ 21 Sonderregelungen	21
§ 22 Inkrafttreten	22

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 lit. a) Punkt 5 der Satzung des American Football Verband Deutschland e. V. („AFVD“; in der aktuell gültigen Fassung vom 07.03.2020) erlässt die *Schiedsrichtervereinigung Flag Football Deutschland („OFFD“)* durch die Bundeschiedsrichterversammlung Flag Football eine eigene Bundesordnung für Schiedsrichter im Flag Football für den Bereich 5 gegen 5 („BOFF“).

Die Bundesordnung für Schiedsrichter im Flag Football regelt die Stellung und Funktion der Schiedsrichter innerhalb der angeschlossenen Ligen, die Organisation des Schiedsrichterwesens und die Aus-, Fort- und Weiterbildung nach den Grundsätzen des AFVD im Bereich des Flag Footballs.

Das Ziel dieser Ordnung besteht darin, die Organisation und die Qualität des Schiedsrichterwesens im Flag Football nach festgelegten Richtlinien und Maßstäben zu vereinheitlichen, stetig zu verbessern und durch Gründlichkeit im AFVD zu gewährleisten.

Diese Ordnung ist für alle Schiedsrichter sowie Ausbildungstragende, Ausbildungsbeauftragte, Auszubildende, sonstige Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmende verpflichtend.

Der AFVD hat die Pflicht, neben der Überwachung der Aus-, Fort- und Weiterbildung, dem Tragenden der Qualifizierungsmaßnahme mögliche Hilfe zuteil werden zu lassen. Er kann selbst Tragender der Aus-, Fort- und Weiterbildung sein.

In dieser Ordnung wird nicht zwischen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechtern unterschieden. Im Rahmen von Offenheit und Toleranz erkennen wir Geschlechterdiversität an. Diesem Gedanken folgen die Funktionsbezeichnungen, als auch die Ämter.

Teil A: Organisation

§ 1 Name und Aufbau der Vereinigung

- (1) Die Organisation trägt den Namen Schiedsrichtervereinigung Flag Football Deutschland („OFFD“), als Teil des American Football Verbandes Deutschland („AFVD“).
- (2) Die OFFD ist der Zusammenschluss der Flag Football Schiedsrichter („Schiedsrichter“) für den Bereich 5 gegen 5 der Mitgliedsverbände des AFVD. Dazu zählen die einzelnen Landesverbände des AFVD und die Flagligen des AFVD.
- (3) Die OFFD besteht aus den Organisationsteilen:
 - Flag-Bundeschiedsrichterversammlung
 - Flag-Kommission der Schiedsrichter, sich bildend aus Flag-Officials-Commissioner und stellvertretenden Flag-Officials-Commissioner
 - Flag-Lehrkommission
 - Flag-Regelkommission

- Disziplinarkommission für Flag-Offizielle
- (4) Keine Person darf neben der Bundeschiedsrichterversammlung gleichzeitig mehr als zwei weiteren Organisationsteilen innerhalb der in diesem Absatz 3 genannten Organisationsteile der OFFD angehören. Ausgenommen ist eine Lehrtätigkeit auf Ermächtigung durch den Flag-Lehrausschuss oder die Teilnahme an der Arbeitsgruppe „Lehrwesen“.

§ 2 Mitglieder

Die Mitglieder müssen eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen, welche im Rahmen der Richtlinien erworben wurden, oder eine entsprechende Ausbildung haben („Auslandslizenzen“), die von dem zuständigen Gremium anerkannt wurde. Schiedsrichter sind, wer nach den Bestimmungen der OFFD eine Schiedsrichterlizenz besitzt oder erhält und in dieser Funktion spielleitend, oder unter Auftrag beobachtend am Spielbetrieb teilnimmt, oder in einer Lehrtätigkeit im Schiedsrichterwesen tätig ist.

§ 3 Flag-Bundeschiedsrichterversammlung

(1) Aufgabe

Die Flag-Bundeschiedsrichterversammlung („Bundeschiedsrichterversammlung“) hat die allgemeine Aufgabe eines bundesweiten Austausches über Schiedsrichterbelange im Flag Football durch Rückblick auf die vergangene und Ausblick auf die nächste Spielzeit. Strukturen sollen kritisch hinterfragt und Neuerungen durchdacht und vorgeschlagen werden, wobei ein Gleichgewicht zwischen Neuem und Bewährtem entstehen soll. Die Bundeschiedsrichterversammlung hat weiter die spezielle Aufgabe der Wahl der Flag-Kommission und der Wahl der Disziplinarkommission für Flag-Schiedsrichter aus ihren Mitgliedern.

(2) Zusammensetzung

Die Bundeschiedsrichterversammlung besteht aus jeweils einem lizenzierten Flag-Schiedsrichter („Versammlungsvertretenden“) eines jeden Mitgliedvereins, welcher in einer Flagliga in einem Landesverband des AFVD oder einer Flagliga des AFVD zum Flag Football angemeldet ist, und einer Vertretungsperson des AFVD. Die Teilnahme an mehr als einem Regelspielbetrieb erhöht nicht die Zahl der Versammlungsvertretenden. Jeder Verein hat spätestens 7 Tage vor der Bundeschiedsrichterversammlung den Versammlungsvertretenden namentlich, unter Nennung einer E-Mail-Kontaktadresse dem Officials-Commissioner mitzuteilen. Die Teilnahme an der Bundeschiedsrichterversammlung ist verpflichtend. Die Flag-Bundeschiedsrichterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Personen beschlussfähig. Nicht vereinsangehörige Schiedsrichter können als Gäste ohne Stimmrecht auf eigenen Antrag an, oder Einladung durch die Flag-Kommission ebenfalls teilnehmen, soweit die Durchführung der Bundeschiedsrichterversammlung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Versammlungsleitung und Protokoll

Officials-Commissioner oder stellvertretende Officials-Commissioner leiten die Bundeschiedsrichterversammlung. Nach der Begrüßung wählt die Bundeschiedsrichterversammlung eine Person zur Protokollführung. Der Officials-Commissioner schlägt eine Person zur Protokollführung vor. Abweichende Vorschläge sind aus der Bundeschiedsrichterversammlung zugelassen. Sind weder Officials-Commissioner, noch ein stellvertretender Officials-Commissioner bestellt, wählt die Bundeschiedsrichterversammlung neben der Protokollführung zu Beginn der Versammlung ergänzend eine versammlungsleitende Person. Über die Bundeschiedsrichterversammlung und die Abstimmungen ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist jeweils von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person zu signieren und auf Nachfrage den Versammlungsvertretenden in Textform zur Verfügung zu stellen.

(4) Teilnahme und Stimmrecht

Alle Teilnehmenden an der Bundeschiedsrichterversammlung, mit Ausnahme von Gästen, haben eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Entscheidungen der Bundeschiedsrichterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Änderungen der BOFF bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden.

(5) Ergänzungsvertretende

Sofern Versammlungsvertretende eines Mitgliedvereins in eine Schiedsrichterfunktion („Amt“) berufen oder gewählt wurden, kann der Verein für die folgende Bundeschiedsrichterversammlung eine ergänzende Versammlungsvertretung (Ergänzungsvertretenden) benennen.

(6) Einberufung, Tagesordnung, Anträge

- (a) Die Bundeschiedsrichterversammlung soll durch die Flag-Kommission zeitnah nach der Feldsaison der AFVD Flagligen einberufen werden (im selben Kalenderjahr). Sie ist außerdem außerordentlich einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitgliedsvereine dieses in schriftlich oder per E-Mail („Textform“) bei der Flag-Kommission der Schiedsrichter anmelden.
- (b) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform mindestens 14 Tage vor der Bundeschiedsrichterversammlung. Anträge auf Änderungen der BOFF durch die teilnehmenden Personen sind bis zu 7 Tage vor der Bundeschiedsrichterversammlung in Textform an den Officials-Commissioner zu richten und an die Versammlungsvertretenden unverzüglich in Textform nachzureichen.
- (c) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung werden zu Beginn der Bundeschiedsrichterversammlung beschlossen. Das gilt auch, soweit Abstimmungen erforderlich sein sollten, so lange sich diese nicht auf die BOFF als solche, oder einzelne Organteile nach der BOFF richten.

(7) Technische Durchführung

Die Bundeschiedsrichterversammlung findet ohne Anwesenheit am Versammlungsort statt („Online-Versammlung“). Die Versammlungsvertretenden üben Teilnahme an Diskussionen, Stimmrecht, Antragsrecht im Wege der elektronischen Kommunikation aus. Sie findet in einem virtuellen Raum statt. Die Flag-Kommission der Schiedsrichter hat Sorge zu treffen, dass die technische Durchführung mit herkömmlichen technischen Mitteln (z.B. Handy) möglich ist. Sie hat spätestens in der Einladung hinsichtlich zu nutzender Software, dem Weg der Beschaffung (Downloadpfad) und bezüglich spezifischer technischer Hinweise weitestmöglich aufzuklären. Die Mitglieder müssen mit ihrem **Klar- und Vereinsnamen** als Username erkennbar sein. Über die Ergebnisse der Abstimmungen ist Protokoll zu führen. Die elektronische Aufzeichnung der Versammlung ist zugelassen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden berücksichtigt.

(8) Wahlen und Abstimmungen

(a) Kandidierendenvorschläge für Ämterwahl

Wahlvorschläge für Kandidierende sind vor und während der Bundeschiedsrichterversammlung möglich. Den Kandidierenden ist jeweils ein Zeitraum von bis zu 4 Minuten einzuräumen, um Ideen und sich selbst vorzustellen. Sollten für ein Amt 5 oder mehr Kandidaturen vorliegen, ist die Vorstellungszeit auf bis zu 3 Minuten zu verkürzen.

(b) Verfahrensweise

Jedes Organteil und jedes Amt werden getrennt voneinander gewählt. Eine Block- oder Listenwahl (mehrere Kandidierende gemeinsam und nur in Verbindung) ist nicht zulässig.

(c) Mehrheit

Gewählt ist, wer von den Kandidierenden die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erreicht. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, wird ein weiterer Wahlgang („Stichwahl“) durchgeführt. Die Stichwahl findet statt zwischen den zwei Kandidierenden, die im ersten Wahlgang die relativ meisten Stimmen erreicht haben. Sollten im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidierende die gleich meisten Stimmen für die Stichwahl erreichen, wird diese mit mehr als zwei Kandidierenden durchgeführt. Sollte innerhalb der Stichwahl keine absolute Mehrheit erreicht werden, ist der Kandidierende mit den geringsten Stimmen zu streichen, und die Stichwahl zu wiederholen. Sollten in der Stichwahl zwischen den letzten beiden Kandidierenden ein Gleichstand mit den meisten Stimmen entstehen, ist die Stichwahl noch einmal zu wiederholen. Sollte auch innerhalb der Wiederholung keine absolute Mehrheit erreicht werden, ist die Wahl zu vertagen und innerhalb der kürzest möglichen Ladungsfrist neu einzuberufen.

(d) Protokollführung und Schweigepflicht

Über die Ergebnisse der Abstimmungen und die Annahme der Wahl ist Protokoll zu führen. Wahlen finden im Wege eines geheimen Live-Votings statt. Nur der protokollführenden Person

ist erlaubt, die Klardaten der Ergebnisse einzusehen. Dieses geschieht lediglich aus Gründen der Authentifizierung oder um die Richtigkeit und Vollständigkeit des Ergebnisses zu bestätigen. Die protokollführende Person hat eine absolute Schweigepflicht gegenüber jedermann, insbesondere aber gegenüber gewählten und nicht-gewählten Kandidierenden. Ausnahmsweise kann aus technischen Gründen eine Zuhilfenahme Dritter erforderlich werden. Die Schweigepflicht erstreckt sich dann auch auf diese Dritte, die besonders auf diese hinzuweisen sind. Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht muss der Disziplinarkommission vorgelegt werden und kann mit Lizenzentzug der protokollführenden Person und weiteren Personen bestraft werden.

§ 4 Flag-Kommission der Schiedsrichter

(1) Aufgaben

Officials-Commissioner und stellvertretende Officials-Commissioner bilden die Flag-Kommission der Schiedsrichter („Flag-Kommission“) und sind allgemein die obersten Ansprechpersonen für alle Schiedsrichterbelange. Die Flag-Kommission soll die Gründung von Landesschiedsrichterausschüssen fördern und unterstützen und die Schiedsrichterausbildung im Flag Football fördern.

Officials-Commissioner und stellvertretende Officials-Commissioner:

- a. haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich die Bundeschiedsrichterversammlung einzuberufen
- b. ernennen zwei Mitglieder der Flag-Regelkommission
- c. ernennen die Mitglieder der Flag-Lehrkommission
- d. sind die ersten Ansprechpersonen bei Verstößen und Disqualifikationen
- e. entscheiden nach Rücksprache mit der vorsitzenden Person des Lehrausschusses und gegebenenfalls in Absprache mit den Vertretenden der Mitgliedsverbände über die Einteilung von Schiedsrichter für Endspiele (z.B. 5er DFFL-Bowl) und über die Entsendung zu internationalen Spielen (Schiedsrichter internationale Teamturniere, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, uä.)
- f. sind Kontaktperson für den AFVD
- g. verwalten die Mitgliedschaft von vereinsfreien Schiedsrichter, die unabhängig von eigener Spielereigenschaft die Aufgaben von Spielleitungen und Spielbeobachtungen wahrnehmen
- h. haben die Möglichkeit, jede nicht durch die Bundeschiedsrichterversammlung gewählte Person abzurufen, soweit ein guter Grund vorliegt. Ein guter Grund liegt vor, insbesondere bei dauerhafter Verhinderung der Person oder groben Verstößen nach § 9 dieser Bundesordnung.

(2) Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, aber für den Officials-Commissioner auf eine maximale Amtszeit am Stück auf 8 Jahre beschränkt. Nach einer Ruhedauer von mindestens 4 Jahren ist eine erneute Wiederwahl des Officials-Commissioner möglich und

diese Regelung beginnt von neuem. Der stellvertretende Officials-Commissioner ist bzgl. einer Wiederwahl nicht beschränkt.

(3) Ausschluss von Ämterhäufung

Officials-Commissioner und stellvertretende Officials-Commissioner können keiner weiteren Kommission nach § 1 Absatz 3 dieser BOFF vorsitzen.

(4) Dauerhafte Verhinderungsververtretung

Sollten Officials-Commissioner oder stellvertretende Officials-Commissioner dauerhaft rechtshandlungsunfähig sein (z.B. durch Rücktritt), oder eine Stellvertretung vorübergehend ausdrücklich erbitten, wird die Flag-Kommission in der Zwischenzeit in absteigender Reihenfolge vertreten durch:

- die vorsitzende Person der Flag-Lehrkommission
- die vorsitzende Person der Flag-Regelkommission
- ein anderes Mitglied der Flag-Regelkommission
- ein anderes Mitglied der Flag-Lehrkommission

Hauptaufgabe ist im Falle dauerhafter Rechtshandlungsunfähigkeit, die unverzügliche Einberufung der Flag-Bundeschiedsrichterversammlung und Wahl einer neuen Flag-Kommission. Sollten in der Zwischenzeit Amtshandlungen notwendig sein, sollen diese durch die in der Reihenfolge obersten beiden Stellvertretenden gemeinsam vorgenommen werden. In dem Falle ist die Stellvertretung durch Verhinderungsververtretung ausdrücklich und deutlich sichtbar den Amtshandlungen voranzustellen.

§ 5 Flag-Lehrkommission

(1) Aufgabe

Die Flag-Lehrkommission ist das zentrale Organ für die Organisation des Lehrbetriebes in Deutschland und vergibt Schiedsrichter-Lizenzen nach festgelegten Kriterien.

Die Flag-Lehrkommission wirkt auf die einzelnen Mitgliedsverbände hin, zu einer eigenständigen Organisation des Lehrbetriebes.

Sie legen Kriterien für das Bestehen von Tests fest und erarbeiten Unterrichtsmaterial für die zentrale Erstellung von Fragetests.

- (a) Die Flag-Lehrkommission wählt aus ihren Mitgliedern eine vorsitzende Person als Flag-Bundeslehraufsicht. Die Flag-Lehrkommission ist verantwortlich für die Organisation von Prüfungen und kann auf Bundes- und zunächst auch auf Landesebene Prüfende und Auszubildende ernennen. Die vorsitzende Person ist automatisch Mitglied der Flag-Regelkommission.

- (b) Die vorsitzende Person der Flag-Lehrkommission benennt mindestens zwei Schiedsrichter als Teil der Arbeitsgruppe „Lehrwesen“.

(2) Personenanzahl

Die Flag-Lehrkommission besteht aus drei Personen.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, aber für die vorsitzende Person auf eine maximale Amtszeit am Stück auf 8 Jahre beschränkt. Nach einer Ruhedauer des Vorsitz von mindestens 4 Jahren für die vorsitzende Person ist eine erneute Wiederwahl möglich und diese Regelung beginnt von neuem.

(4) Bezeichnung im Außenauftritt

Die Flag-Lehrkommission bestimmt das Auftreten nach außen. Soweit Personen aus der Arbeitsgruppe „Lehrwesen“ nach außen hin auftreten, werden sie zur Vermeidung von Unklarheiten und Kompetenzüberschneidungen hinter ihrem Titel die jeweilige Aufgabe benennen, für die sie verantwortlich sind. Damit soll sichergestellt werden, dass Aussagen nur innerhalb ihrer Kompetenz erfolgen und Missverständnisse jeglicher Art frühestmöglich unterbunden werden.

§ 6 Flag-Regelkommission

(1) Aufgabe

Die Flag-Regelkommission hat die Aufgabe der Übersetzung, Aktualisierung und Fortentwicklung der IFAF Flag Football Rules in nationale Regeln und der Aufklärung von unklaren Regelungen parallel zu den Auslegungsregeln (A.R.) des Regelbuches. Dabei ist oberstes Ziel die Auflösung von Meinungsstreitigkeiten in Bezug auf die Regeln.

Hierzu wird eine Fortbildung der Regeln in Absprache mit den parallelen Institutionen der Länder Österreich und den USA angestrebt. Die Mitgliedsverbände des AFVD unterliegen der Vereinheitlichung der Regeln nach der Vorgabe und Fortentwicklung der IFAF Flag Football Rules, die mit einer zeitlichen Verzögerung durch die Übersetzung in nationale Regeln umzusetzen ist.

Bei unklaren Regeln entscheidet die Regelkommission innerhalb eines Zeitraums von spätestens sieben Tagen nach Eingabe und Feststellung der Neuheit der Situation, indem sie die Entscheidung in einem noch bekannt zu gebenden öffentlichen Forum verkündet.

(2) Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederernennung ist unbegrenzt möglich.

(3) Personenanzahl

Die Flag-Regelkommission besteht aus drei Personen. Die Flag-Regelkommission wählt aus ihren Mitgliedern eine vorsitzende Person.

§ 7 Flag-Disziplinarkommission

(1) Aufgabe

Die Flag-Disziplinarkommission hat die Aufgabe, Verstöße zu werten. Alle Verstöße, die sich aus der Schiedsrichtertätigkeit ergeben, werden auf Antrag eines betroffenen Schiedsrichters oder der Flag-Kommission durch die Disziplinarkommission angehört. Sie wird auf Aufforderung der Flag-Kommission bei Verstößen gegen die BOFF, BSO, die Regeln des Flag Footballs oder anderen offiziellen Ordnungen einberufen, hat den Sachverhalt aufzuklären und über Strafen, Lizenzentzug oder der Entfernung aus einem Amt der OFFD zu entscheiden. Das Verfahren und Strafen richten sich nach § 9 dieser BOFF.

(2) Amtszeit

Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr und endet automatisch mit der nächsten Bundeschiedsrichterversammlung. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Sofern eine laufende Einberufung einer Flag-Disziplinarkommission noch nicht abgeschlossen sein sollte, verlängert sich ausnahmsweise die Amtszeit bis zu deren Abschluss.

(3) Personenanzahl, Vorsitz, Zusammensetzung

- (a) Die Flag-Disziplinarkommissionsgruppe besteht aus mindestens drei und maximal neun Schiedsrichtern.
- (b) Die Flag-Disziplinarkommission wählt aus der Flag-Disziplinarkommissionsgruppe eine vorsitzende Person, die bei Verstößen auf Antrag der Person, gegen die eine Strafe ausgesprochen wurde, oder auf Aufforderung der Flag-Kommission eine Flag-Disziplinarkommission aus drei Personen der Flag-Disziplinarkommissionsgruppe ernennt. Dabei soll möglichst ein räumlicher oder sachlicher Bezug zum möglichen Fall berücksichtigt werden, wobei die drei Personen der Disziplinarkommission möglichst keine Vorkenntnisse über den Sachverhalt haben sollen. Aus Gründen der Unparteilichkeit soll keine Person in eine Flag-Disziplinarkommission berufen werden, die bereits innerhalb desselben Sachverhaltes Teil der Turniervertretung war. Die Ernennung der Flag-Disziplinarkommission ist nicht anfechtbar.

(4) Ausschluss von Ämterhäufung

Schiedsrichter der Flag-Disziplinarkommissionsgruppe sollen kein weiteres Amt nach dieser BOFF ausüben oder in eine weitere Kommission der BOFF gewählt werden. Hiervon ausgenommen ist die Tätigkeit in der Arbeitsgruppe „Lehrwesen“, oder in Ausbildung und Prüfung, oder Spielbeobachtung.

(5) Sonderzuständigkeit: dauerhafte Verhinderungsprüfung

Auf Aufforderung der Flag-Kommission, oder in deren Verhinderungsfall nach den Regeln der Stellvertretung gemäß § 4 Absatz 4 dieser Bundesordnung, hat die Flag-Disziplinarkommission zu prüfen, ob eine dauerhafte Verhinderung bei einer amtstragenden Person vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine amtstragende Person, die sich aus der BOFF ergebenden Pflichten über längere Zeit nicht erfüllt. Ein hinreichendes Indiz liegt vor, wenn die amtstragende Person trotz zweimaliger Anmahnung nicht reagiert, oder ihre Pflichten trotz Anmahnung nicht erfüllt. Nicht berücksichtigt wird hierbei die Qualität der Tätigkeit, sondern ausschließlich die tatsächliche Ausübung.

Das Gleiche gilt, soweit eine versammlungsvertretende Person zum wiederholten Male nicht an der Flag-Bundesversammlung teilnimmt. Der Ausschluss ist dem Mitglied und dem Mitgliedsverein in Textform mitzuteilen.

§ 8 Turniervertretung

(1) Aufgaben

Die Turniervertretung hat die Aufgabe, die Turnierorganisation zu gewährleisten. Sie entscheidet gemeinschaftlich bei Verstößen gegen das Regelwerk, unmittelbar nach Beendigung des betreffenden Spieles, zunächst über Turniersanktionen. Turniersanktionen umfassen die Möglichkeiten einer Sperre für ein Spiel, den Turnierausschluss, als auch während des Turniers den Ausschluss einer Person als Schiedsrichter für weitere Spiele. Grob unsportliches Verhalten, oder eine Sperre von mehr als einem Spiel, von einer der Regelungen des Flag-Regelwerks unterliegenden Person, müssen der Flag-Kommission unter kurzer Schilderung des Sachverhalts gemeldet werden.

(2) Zusammensetzung

Die Turniervertretung bildet sich aus je einer Vertretung jedes teilnehmenden Teams des Turniers. Die Vertretungen sollen in der Regel Schiedsrichter mit einer Lizenz dieser BOFF sein.

(3) Turnierleitung

Das gastgebende Team (Turnierleitung) hat die Leitung der Turniervertretung. Bei Verstößen gegen das Regelwerk entscheidet die Turniervertretung demokratisch nach einfachem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichstand über eine Entscheidung einer Turniersanktion entscheidet das gastgebende Team als Turnierleitung. Die Turnierleitung hat die Pflicht, zusammen mit der Mitteilung der Ergebnisse und der Schiedsrichternamen, die Namen der Turniervertretungen der teilnehmenden Teams (elektronisch) mitzuteilen.

(4) Turnier

Turnier bedeutet eine von dem gastgebenden Team umfasste Zeitperiode von einem oder mehreren Kalendertagen innerhalb des Regelspielbetriebs des AFVD und dessen

Mitgliedsverbände, unabhängig ob es sich dabei um, einen Spieltag, einen Bowl, ein Freundschaftsturnier oder Freundschaftsspiel handelt.

§ 9 Verstöße und Ahndung

(1) Folgende Verstöße können mit einem Verweis, Lizenz-Herabstufung, zeitweiligen oder endgültigen Lizenzentzug geahndet werden:

- a. wiederholtes, unbegründetes Fehlen bei Spieleinteilungen;
- b. Missachtung der Anordnung der Schiedsrichterausschüsse, des AFVD oder der OFFD;
- c. Verstöße gegen die Satzung oder Ordnung des AFVD gleich in welcher Funktion, als auch Verstöße gegen Rechtsnormen außerhalb dieser Satzungen, z.B. Straftaten, die eine Eignung als Schiedsrichter entfallen lassen;
- d. Missbrauch der Schiedsrichterlizenz;
- e. Verstöße gegen die Gemeinschaft, insbesondere, aber nicht abschließend, Verstöße gegen die Pflicht zur Unparteilichkeit, und ehrverletzende Verstöße;
- f. Disqualifikation als Spielende oder als Person, die dem Flag-Regelwerk unterliegt, in einem Spiel;
- g. undiszipliniertes Verhalten als Schiedsrichter am Spielort vor, während oder nach dem Spiel in der Funktion als Offizielle.

- (2) Verstöße, die sich auf einer anderen Tätigkeit, als der eines Schiedsrichters ergeben, werden durch die jeweils nach den Satzungen und Ordnung des AFVD und seiner Landesverbände zuständigen Stellen entschieden.
- (3) Steht ein Verstoß im Zusammenhang mit Spielen bzw. Veranstaltungen im Bereich Flag Football übt die Turniervertretung die erstinstanzliche Disziplinargewalt aus.
- (4) Wird eine lizenzierte(r) Offizielle(r) mit einer Strafe belegt, so hat er ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist in Textform (E-Mail, schriftlich) innerhalb von fünf Werktagen beim *Officials-Commissioner* einzulegen. Dem Einspruch ist ein Kostenvorschuss auf die zu erwartende Verfahrensgebühr von 50 Euro beizufügen. Dieses kann per Scheck geschehen. Ebenfalls kann die Hinterlegung durch Überweisung auf das Konto des AFVD geschehen. Dem Überweisungsnachweis ist eine handschriftlich unterschriebene Versicherung beizufügen, dass diese Überweisung stattgefunden hat. Sollte sich innerhalb des Verfahrens die Unrichtigkeit der Angabe herausstellen, ist das Einspruchsverfahren aus diesem Grunde zu beenden.
Der Einspruch stellt gleichzeitig den Antrag nach § 7 Absatz 1 dieser Bundesordnung dar, von der Flag-Disziplinarkommission angehört zu werden.

Hilft die Flag-Kommission der Schiedsrichter dem Einspruch nicht ab, soll sie den Einspruch innerhalb von zehn Werktagen zurückweisen.

Wird die Disziplinarstrafe durch den Einspruch im Einspruchsverfahren abgemildert, so kann die Gebühr ganz oder teilweise im Verhältnis des Obsiegens zum Verlieren zurückerstattet werden.

- (5) Die Arbeit der Disziplinarkommission ist nicht öffentlich. Im Anschluss gibt sie der Flag-Kommission der Schiedsrichter eine Handlungsempfehlung in Textform. Das Ergebnis und der Verstoß können veröffentlicht werden. Eine erweiterte Sachverhaltsschilderung und die Art der Untersuchung erfolgt nur dann, wenn die betroffenen Personen ausdrücklich zustimmen. Soweit die Flag-Kommission der Schiedsrichter der Handlungsempfehlung nicht, oder nicht in Gänze folgt, hat sie die Abweichung schriftlich niederzulegen und zu begründen.
- (6) Es gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD (RVO-AFVD) in der jeweils gültigen Fassung, soweit die BOFF hierzu keine Ausnahmen macht. Verfahren nach der BOFF gelten als Schiedsverfahren und sind einem gerichtlichen Verfahren vor Sportgerichten, ordentlichen Gerichten oder den Verwaltungsgerichten vorrangig.

Teil B: Lehrordnung

§ 10 Allgemeines Anforderungsprofil an Schiedsrichter

Schiedsrichter haben eine besondere soziale Verantwortung und müssen sich ihrer Stellung im Sport bewusst sein. Dieser werden sie durch Nutzung qualifizierter Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie eigenen angemessenen Verhaltens gerecht.

Die Kenntnis und sachgerechte Auslegung des Regelwerks und der *Mechanics* versetzt Schiedsrichter in die Lage, ihre Rechte und Pflichten auszuüben bzw. wahrzunehmen.

Praxisrelevante Bestimmungen der anerkannten Regelungen werden von Schiedsrichtern beachtet und sachgerecht auf die jeweils konkrete Situation übertragen. Schiedsrichter sind sich ihrer Verantwortung, insbesondere gegenüber Spielenden und Coaches, bewusst.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit nehmen Schiedsrichter am Sport teil. Die Kenntnis, situationsgerechte Nutzung sowie Beachtung der Bundesspielordnung macht sie zu verlässlichen Personen im Sport.

§ 11 Lizenzen

Es werden drei verschiedene Qualifikationsstufen für Schiedsrichterlizenzen verliehen:

- F3-Lizenz, für neue Offizielle
- F2-Lizenz, für Schiedsrichter mit F3-Lizenz und
- F1-Lizenz, für Schiedsrichter mit F2-Lizenz ab dem vierten Jahr oder auf Einladung der Flag-Lehrkommission

Die Schiedsrichterlizenzen werden von der Flag-Lehrkommission im Auftrag der OFFD ausgestellt.

§ 12 Voraussetzungen für die Erteilung einer Schiedsrichterlizenz

- (1) Eine Schiedsrichterlizenz erhält, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und
1. die durch diese Bundesordnung für Schiedsrichter Flag Football vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die Prüfung bestanden hat,
 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit ergibt,
 3. nicht in physischer und psychischer Hinsicht zur Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit ungeeignet ist,

4. über die für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
 5. die Anzahl der Mindestspiele für die Erreichung einer Lizenz im Vorjahr erfüllt.
- (2) Die Vorlage eines einfachen polizeilichen Führungszeugnisses kann verlangt werden. Die Kosten sind von der Person selbst zu tragen.
 - (3) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der physischen und psychischen Eignung, die nicht älter als drei Monate sein darf, kann verlangt werden. Die Kosten sind von der Person selbst zu tragen.
 - (4) Die Flag-Lehrkommission entscheidet über die Ausbildung von Jungschiedsrichter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 sowie den Absätzen 2 und 3 sind zu erfüllen.
 - (5) Eine Erteilung einer Schiedsrichterlizenz ist zu widerrufen, wenn
 1. eine der Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorgelegen hat oder
 2. die nach den § 7 bis 11 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war oder
 3. nachträglich die Voraussetzung nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist.
 - (6) Eine Erteilung einer Schiedsrichterlizenz kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 12 Absatz 1 Nr. 3 weggefallen ist.
 - (7) Für die Durchführung von Verfahren gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD mit den Ergänzungen der Bundesspielordnung. Verfahren nach der BOFF gelten als Schiedsverfahren und sind einem gerichtlichen Verfahren vor Sportgerichten, ordentlichen Gerichten oder den Verwaltungsgerichten vorrangig.

§ 13 Ausbildungsstätten

- (1) Es sollen Unterrichtsräume vorhanden sein, die den gängigen pädagogischen Standards entsprechen. Es sollen z.B. genügend Tische und Stühle vorhanden sein, um eine schriftliche Prüfung durchführen zu können. Nicht geeignet sind Räumlichkeiten, die nicht für den Schulungs- / Tagungsbetrieb vorgesehen sind.
- (2) Es sollen alle erforderlichen Medien in funktionsfähigem Zustand vorhanden sein, die den gängigen pädagogischen Standards entsprechen, z.B. wie:
 - a. Beamer
 - b. Flip-Chart mit entsprechenden Stifte oder Tafeln mit verschiedener Kreide
 - c. Stellwände mit Stiften und Karten (Moderatorenkoffer)
- (3) Alternativ zu Unterrichtsräumen können Ausbildungen und Prüfungen online durchgeführt werden. Mindestanforderung für die Teilnahme, ist ein selbständig nutzbarer Computer mit eingeschalteter Kamera und ausreichend großem Monitor oder

ähnlichem Display. Von Smartphones und Tablets wird ausdrücklich abgeraten. Über Ausnahmen entscheiden die Ausbildenden/Prüfenden.

§ 14 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung wird entsprechend des von der Flag-Lehrkommission vorgelegten Lernziel- und Lerninhaltskatalogs durchgeführt.
Die Unterrichtseinheit ist die grundlegende zeitliche Einheit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten ohne Berücksichtigung der Pausen. Die Ausbildung ist möglichst zusammenhängend abzuleisten. Sie kann in begründeten Fällen auch in Abschnitten abgeleistet werden, die als Blockunterricht jeweils mindestens vier Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten sollten.
- (2) Es dürfen nicht mehr als ein Achtel der Unterrichtseinheiten versäumt werden.
- (3) Auf Antrag an die Ausbildenden/Prüfenden können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird („Härtefallregelung“). Die Gründe für den Antrag sind unverzüglich dem zuständigen Mitglied der Flag-Lehrkommission schriftlich, in dringenden Fällen auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege, mitzuteilen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (4) Die Landesverbände des AFVD und die Flagligen des AFVD können für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Lizenzen weitergehende Voraussetzungen festlegen (z.B. die Anzahl der Pflichtspiele).

§ 15 F3-Lizenz

- (1) Die Schiedsrichter können die Bestimmungen des Regelwerks und der *Mechanics* allgemeiner Art nennen und deren Auswirkung auf die Ausübung ihrer Tätigkeiten erläutern und anwenden. Die Schiedsrichter können anhand von Beispielen ihre Rechte und Pflichten beschreiben und begründen (gem. § 14 Absatz 1).
- (2) Qualifiziert für die Ausbildung von F3-Lizenz-Schiedsrichter sind zunächst Inhabende einer höherrangigen Lizenz. Wesentlich ist, dass die Themen von fachlich geeigneten Lehrkräften vermittelt werden.
- (3) Der Lehrgang umfasst mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, dies entspricht 6 Zeitstunden und gliedert sich entweder
 1. eine analoge Ausbildung mit einer theoretische Ausbildung von mindestens 4 Unterrichtseinheiten, und einer praktische, Ausbildung von mindestens 4 Unterrichtseinheiten („analoge Ausbildung“), ohne eine abschließende Prüfung oder

2. eine Online Ausbildung mit einer theoretischen Ausbildung von mindestens 8 Online-Unterrichtseinheiten gemäß § 13 Absatz 3 und einer abschließenden Online-Abschlussprüfung (20 Aufgaben) von mindestens 45 Minuten Dauer.
3. Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden.

(4) Eine Verlängerung der F3-Lizenz ist nicht vorgesehen.

§ 16 F2-Lizenz

- (1) Die Schiedsrichter können die Bestimmungen des Regelwerks und der *Mechanics* spezifischer Art nennen und deren Auswirkung auf die Ausübung ihrer Tätigkeit erläutern und anwenden. Die Schiedsrichter können die Möglichkeiten und Grenzen des Regelwerks und der *Mechanics* beschreiben. Die Schiedsrichter kennen die grundlegenden Bestimmungen der Strafdurchführungen und beachten diese bei der Ausübung ihrer Tätigkeit (gem. § 14 Absatz 1)
- (2) Qualifiziert für die Ausbildung von F2-Lizenz-Schiedsrichter sind zunächst Inhabende einer höherrangigen Lizenz. Wesentlich ist, dass die Themen von fachlich geeigneten Lehrkräften vermittelt werden.
- (3) Zum Lehrgang wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt und als F3-Lizenz-Schiedsrichter mindestens 4 Einsätze in der abgelaufenen Spielzeit nachweisen kann.
- (4) Der Lehrgang umfasst mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, dies entspricht 6 Zeitstunden und gliedert sich in:
 1. eine theoretische Ausbildung von mindestens 8 Unterrichtseinheiten
 2. eine schriftliche Abschlussprüfung (20 Aufgaben) von mindestens 45 Minuten Dauer.
- (5) Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden.
- (6) Wird eine Prüfung nicht bestanden, so erhalten Schiedsrichter für die nächste Spielzeit eine F3-Lizenz, wenn mindestens 50 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden. Erzielen Schiedsrichter weniger als 50 % der möglichen Gesamtpunktzahl, so wird keine Lizenz vergeben.

§ 17 F1-Lizenz

- (1) Die Schiedsrichter können Regelwerk und *Mechanics* beschreiben und anwenden. Die Schiedsrichter können den Aufbau und die Grundsätze der Strafdurchführung beschreiben und anwenden.

- (2) Die Schiedsrichter kennen die grundlegenden Bestimmungen der Bundesspielordnung, welche die Tätigkeit im Schiedsrichterwesen betreffen (gem. § 12 Absatz 1).
- (3) Qualifiziert für die Ausbildung von F1-Lizenz-Schiedsrichter sind Inhabende der F1-Lizenz. Wesentlich ist, dass die Themen von fachlich geeigneten Lehrkräften vermittelt werden.
- (4) Zum Lehrgang wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 12 Nr. 2 bis 4 erfüllt und
 1. in mindestens zwei aufeinander folgenden Spielzeiten eine F2-Lizenz besitzt, sowie
 2. als F2-Lizenz-Offizieller mindestens 20 Einsätze, davon mindestens 5 in der abgelaufenen Spielzeit, nachweisen kann.
- (5) Der Lehrgang umfasst mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, dies entspricht 6 Zeitstunden und gliedert sich in
 1. eine theoretische Ausbildung von mindestens 8 Unterrichtseinheiten und
 2. eine schriftliche Abschlussprüfung (30 Aufgaben) von mindestens 90 Minuten Dauer.
- (6) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden.
- (7) Wird eine Prüfung nicht bestanden, so erhalten Schiedsrichter für die nächste Spielzeit eine F2-Lizenz, wenn mindestens 50 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden. Erzielen Schiedsrichter weniger als 50 % der möglichen Gesamtpunktzahl, so wird eine F3-Lizenz vergeben.
- (8) Wer die Voraussetzungen nach § 12 Nr. 2 bis 4 erfüllt
 1. und als F1-Lizenz-Offizielle/r mindestens fünf Einsätze in der abgelaufenen Spielzeit nachweisen kann,
 2. mindestens 80 % der möglichen Gesamtpunktzahl im fristgerecht eingesandten Vortest erreicht
 3. sowie an einer theoretischen Ausbildung nach § 12 Nr. 1 teilnimmt, erhält für die nächste Spielzeit eine F1-Lizenz (Verlängerung).
- (9) Wird eine der Zulassungsvoraussetzungen nach § 14 Nr. 1 bis 2 nicht erfüllt, so muss an einem Lehrgang nach § 17 Absatz 4 teilgenommen werden.

§ 18 Vortests und Prüfungen

- (1) Zunächst beruft die Flag-Lehrkommission, in dessen Bereich eine Prüfung stattfindet, einen Lehr- und Prüfungsausschuss. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung werden widerruflich berufen.

- (2) Die Aufgaben der Vortests sowie der schriftlichen Abschlussprüfungen werden von der vorsitzenden Person der Flag-Lehrkommission nach vorangegangener Information der Lehrkommission bestimmt. Die Bewertung soll durch zwei Prüfer erfolgen.
- (3) Eine Prüfung findet grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung statt. Der Flag-Lehrausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen hiervon erlassen. Der AFVD sowie der zuständige Landesverband des AFVD und die Flagligen des AFVD können je eine Person zur Beobachtung einer Prüfung entsenden, in deren Zuständigkeit die Prüfung stattfindet.
- (4) Tritt eine zu prüfende Person von der Prüfung zurück, so hat sie die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich, in dringenden Fällen auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege, mitzuteilen. Genehmigt der zuständige Prüfungsausschuss den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Versäumt eine zu prüfende Person einen Prüfungstermin oder gibt sie die schriftliche Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann bei einer zu prüfenden Person, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stört oder einen Täuschungsversuch begeht, die Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (7) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Erteilung der Schiedsrichterlizenz für die nächste Spielzeit bekannt, kann der Flag-Lehrausschuss oder der zuständige Landesverband die Prüfung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem letzten Tag der Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschusses hervorgehen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (9) Schriftliche Aufsichtsarbeiten und Prüfungsunterlagen sind wenigstens ein Jahr beim zuständigen Verband oder dem Prüfungsausschuss aufzubewahren.
- (10) Auf Antrag der geprüften Person ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (11) Eine praktische Prüfung, Beurteilung oder Weiterbildung kann im Rahmen eines Lehrgangs oder hierzu ergänzend erfolgen. Darüber entscheidet der zuständige Flag-Lehrausschuss.

§ 19 Anerkennung anderer Ausbildungen

- (1) Die Flag-Lehrkommission entscheidet über die Anerkennung von Ausbildungen außerhalb der BOFF .
- (2) Inhabende einer abgeschlossenen Schiedsrichterausbildung innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des AFVD im Tacklebereich mit mindestens Tackle C-Lizenz sind berechtigt, nach Antrag und eigener Wahl, am F2-Lizenzlehrgang oder direkt der F2-Lizenzprüfung teilzunehmen. Inhabende einer Tackle A- oder B-Lizenz wird durch die Flag-Lehrkommission unter Auflagen, wie z.B. bestehen der F2-Lizenzprüfung, eine entsprechende Lizenz ausgehändigt werden.
- (3) Eine Anerkennung einer abgeschlossenen Ausbildung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des AFVD und seiner Mitglieds- und Landesverbände kann durch die Flag-Lehrkommission anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist.

§ 20 Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeiten ergeben sich zunächst aus
 1. der Satzung des AFVD,
 2. der Bundesspielordnung des AFVD sowie
 3. der Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD.
- (2) Die Flag-Lehrkommission ist zuständig für die Genehmigung von Ausbildungsplänen und Leitfäden, die von der vorsitzenden Person der Flag-Lehrkommission herausgegeben werden.
- (3) Im Übrigen sind die Landesverbände des AFVD und die Flagligen des AFVD zuständig für die Durchführung dieser Bundesordnung. Sie können Ausführungsbestimmungen (landesverbandsspezifische Regelungen) erlassen, die dieser Bundesordnung nicht entgegenstehen.
- (4) Die Lehrgangslleitung ist verantwortlich für die Durchführung nach den im Einzelnen festgelegten Bedingungen.

§ 21 Sonderregelungen

- (1) Officials-Commissioner sowie stellvertretende Officials-Commissioner sind von Vortests und Prüfungen für die Dauer der Amtszeit ausgenommen. Sie erhalten/behalten während dieser die F1-Lizenz.
- (2) Die Mitglieder der Flag-Lehrkommission sind von Vortests und Prüfungen für die Dauer ihrer Amtszeit ausgenommen. Sie erhalten/behalten während dieser die F1-Lizenz.

- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Lehrwesen“ sind von Vortests und Prüfungen für die Dauer ihrer Amtszeit ausgenommen. Sie erhalten/behalten während dieser die F1-Lizenz.
- (4) Im Folgejahr auf das Ausscheiden aus der Arbeitsgruppe „Lehrwesen“ oder als Mitglied der Flag-Kommission ist die Person berechtigt, nach eigener Wahl einen Lehrgang zur Verlängerung der F2- oder F1-Lizenz zu besuchen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Ergänzend zu dieser Bundesordnung für Schiedsrichter gelten die Satzungen und Ordnungen des AFVD.

Für die Richtigkeit

Marco Jurak, Düsseldorf im September 2021

Genehmigt durch das Präsidium des AFVD

Frankfurt, 08.01.2022

DSGVO - Verantwortlich für den Datenschutz ist der Flag-Commissioner und der Datenschutzbeauftragte des AFVD, erreichbar in der Geschäftsstelle des AFVD e.V. oder per E-Mail unter: datenschutz@afvd.de

Privatpersonen dürfen urheberrechtlich geschütztes Material zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch im Rahmen des § 53 UrhG verwenden.

Texte, Bilder, Grafiken und Dateien als solche unterliegen ganz oder teilweise dem Urheberrecht. Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke ist nach § 106 UrhG strafbar.

© AFVD American Football Verband Deutschland e.V. , Marco Jurak, Chris Kämpfe, 2021

alle Rechte vorbehalten